

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Muster und Entwicklungsleistungen der Emitec-Gesellschaften* in Deutschland

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle entgeltlichen und unentgeltlichen Lieferungen von Mustern und Entwicklungsleistungen. Für sonstige Lieferungen und Leistungen gelten unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende oder diese lediglich ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir insgesamt nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderer, von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Überlassung von Musterprodukten durchführen.
- 1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen von Mustern und Entwicklungsleistungen.

2. Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Vertragsinhalt

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie zum Beispiel Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben nur dann verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferung

- 3.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden

Verpflichtungen, wie zum Beispiel Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

- 3.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 3.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn das Muster bzw. die Entwicklungsleistung bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 3.4. Nimmt der Besteller trotz Fälligkeit und eines ordnungsgemäßen Angebots unsererseits das Muster bzw. die Entwicklungsleistung nicht an, so berechnen wir ihm die uns durch die Verzögerung entstandenen Kosten.
- 3.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, Rohstoffmangel oder Naturkatastrophen zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 3.6. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- 3.7. Die Lieferung erfolgt ab unserem Werk EXW (Incoterms 2010).

4. Preis und Zahlung

- 4.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung in Euro ab Werk, einschließlich Verladung im Werk inklusive Verpackung (EXW Incoterms 2010). Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 4.2. Mangels besonderer Vereinbarungen sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum frei unserer Zahlstelle zu leisten.
- 4.3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder auf einer

Forderung wegen Mangelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten beruhen.

- 4.4. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen sofort fällig zu stellen.

5. Gefahrübergang

- 5.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn das Muster bzw. die Entwicklungsleistung unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn und soweit Teillieferungen erfolgen oder unsererseits noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 5.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Muster bzw. der Entwicklungsleistung bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder alle unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei der Entgegennahme von Wechseln und Schecks unsererseits gilt als Eingang der Zahlung erst der Zeitpunkt ihrer Einlösung.
- 6.2. Der Besteller darf das Muster bzw. die Entwicklungsleistung nicht zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen.
- 6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Musters bzw.

der Entwicklungsleistung nach Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme durch uns gilt als Rücktritt vom Vertrag.

- 6.4. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Musters bzw. der Entwicklungsleistung zu verlangen.

7. Anforderungen an die Durchführung der Tests

- 7.1. Wir überlassen dem Besteller das Muster bzw. die Entwicklungsleistungen ausschließlich zu Probe- und Testzwecken. Das Musterprodukt darf keinesfalls im Rahmen der für Kunden des Bestellers gedachten Produktion eingesetzt oder in eines an Dritte zu liefernden Produkte eingebaut werden.
- 7.2. Der Besteller hat sicherzustellen, dass durch die Verwendung des Musterproduktes und die damit durchgeführten Tests eine Störung seiner Produktion und Geschäftsabläufe weitestgehend ausgeschlossen wird. Hierfür hat der Besteller eine von sämtlichen Produktionsanlagen abgetrennte Testumgebung zu bereitzustellen und Tests nur dort durchzuführen.
- 7.3. Führt der Besteller Tests durch, bei denen das Muster bzw. die Entwicklungsleistung in Brand geraten oder auf sonstige Weise eine Gefahr für Gegenstände und/oder Personen darstellen kann, hat der Besteller dafür zu sorgen, dass diese Gegenstände und/oder Personen ausreichend vor Schäden geschützt sind.

8. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

- 8.1. Wird dem Besteller das Muster bzw. die Entwicklungsleistung unentgeltlich überlassen, so beschränken sich seine Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln auf die Rechte aus §§ 523, 524 BGB. Im Falle einer entgeltlichen Überlassungen gelten die folgenden Regelungen.
- 8.2. Da die Erprobung des Musters bzw. der Entwicklungsleistung noch nicht abgeschlossen ist und das Muster bzw. die Entwicklungsleistung noch keine Serienreife hat, können wir für eine Mangelfreiheit, insbesondere für eine Eignung für den von

dem Besteller für das künftige Endprodukt vorgesehenen Zweck, nicht eintreten. Einziger Zweck der Lieferung des Musters bzw. der Entwicklungsleistungen ist die Durchführung von Tests durch den Besteller.

- 8.3. Für das dem Besteller überlassene Muster bzw. die Entwicklungsleistung beschränkt sich unsere Haftung für Mängel auf Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung- und bei deren Fehlschlagen und durch den vom Besteller erklärten Rücktritt vom Vertrag auf Rückzahlung des Kaufpreises. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- 8.4. Das Recht zur Minderung ist ausgeschlossen.
- 8.5. Wir übernehmen ausdrücklich keine Haftung für Mängel des Musters bzw. der Entwicklungsleistung im Falle ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. fehlerhafter Inbetriebsetzung durch den Besteller, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung und ungeeignete Betriebsmittel
- 8.6. Führt die Benutzung des Musters bzw. der Entwicklungsleistung zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder das Muster bzw. die Entwicklungsleistung in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind der Besteller und wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus werden wir den Besteller von durch uns nichtbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Die vorstehenden genannten Verpflichtungen unsererseits sind vorbehaltlich Ziffer 9 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen zu unterrichten und uns in angemessenem

Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Bedingungen zu ermöglichen.

9. Haftung

- 9.1. Wir haften unbegrenzt für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten sowie für die schuldhaft Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit diese durch uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, soweit sich der Schaden nicht erst dadurch realisiert oder erhöht hat, dass der Besteller das Muster oder die Entwicklungsleistung außerhalb des Bestimmungszweckes verwendet hat.
- 9.2. Außerdem haften wir im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Übernahme von Garantien, eines Beschaffungsrisikos sowie in anderen Fällen verschuldensunabhängiger Haftung.
- 9.3. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Besteller zur Durchführung des Vertrages regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haften wir begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Für entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall haften wir im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Musters bzw. der Entwicklungsleistungen gem. dieser Geschäftsbedingungen oder wenn der Besteller nachweisen kann, dass der betreffende Schaden sich auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung realisiert hätte.
- 9.4. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

10. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln, soweit in dieser Ziffer nichts anderes bestimmt ist, verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung. Andere Ansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Besteller von diesen Ansprüchen positive Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb

der gesetzlichen Fristen. Für vorsätzliches, grob fahrlässiges oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – auch soweit durch ein solches Verhalten ein Mangel verursacht wurde oder ein Mangel eine entsprechende Verletzung verursacht hat – gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Muster bzw. Entwicklungsleistungen, welche entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

11. Sonstiges

- 11.1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.2. Kommt es durch uns zu einer Rechtsverfolgung im Ausland, so ist der Besteller verpflichtet, uns die Kosten (einschließlich etwaiger Rechtsanwalts-, Gerichts- und Zwangsvollstreckungskosten) berechtigter Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 11.3. Ist der Besteller Kaufmann, so ist Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, der Sitz der Emittec Gesellschaft für Emissionstechnologie mbH* in 53797 Lohmar. Wir sind weiter berechtigt, den Besteller nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.
- 11.4. Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes mit uns konzernrechtlich verbundenes Unternehmen im In- und Ausland zu übertragen. In diesem Falle werden wir mit dem Besteller die dadurch notwendigen vertraglichen Änderungen absprechen.
- 11.5. Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.